

22. 1. Ist der Reichskanzler befugt, Höchstpreise für Speisefkartoffeln beim Kleinverkauf festzusetzen?

2. Darf der Kartoffelerzeuger neben dem Höchstpreis eine Vergütung für das Versenden mit eigenem Fuhrwerk fordern?

3. Was ist Lieferung ohne Sack?

Bundesratsverordnung, über die Regelung der Kartoffelpreise, vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711) — BBVO. — §§ 1, 2, 4, 9.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf, vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 709) — BBVO. — Nr. I, II.

IV. Straffenat. Urt. v. 26. Mai 1916 g. R. IV 81/16.

I. Landgericht Briesg.

Gründe:

„H. und B. in S. hatten, wie das Landgericht feststellt, im Herbst 1915 ihren Bedarf an Speisefkartoffeln bei dem Angeklagten, einem Stellenbesitzer in M., von dem sie schon früher Kartoffeln bezogen hatten, bestellt. Eine Vereinbarung über den Preis war dabei nicht getroffen worden. Am 1. November 1915 kam der Angeklagte mit 14 Bentnern Kartoffeln, die er auf einem mit 2 Röhren bespannten Wagen von M. nach S. gefahren hatte, zunächst zu H., um diesem die von ihm bestellten 4 Bentner zu liefern. Die Ehefrau H. verweigerte jedoch, nachdem ihr der Angeklagte auf Befragen den Preis auf 4,50 M für den Bentner angegeben hatte, die Abnahme. Nunmehr fuhr der Angeklagte zu B., lud bei diesem die ganzen 14 Bentner ab, trug sie auch zum Teil in den Keller und erhielt auf Verlangen für den Bentner 4 M von B. gezahlt.

Von der Anklage, hierdurch die für Speisefkartoffeln festgesetzten Höchstpreise überschritten zu haben, ist der Angeklagte vom Landgericht freigesprochen worden. Die auf Verletzung materieller Rechtsnormen gestützte Revision der Staatsanwaltschaft ist zum Teil begründet.

Im Falle S. rechtfertigt das Landgericht die Freisprechung zutreffend damit, daß ein Verkauf im Kleinhandel in Frage steht und für diesen zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort ein Kartoffelhöchstpreis nicht festgesetzt war. Die Ansicht der Beschwerdeführerin, letzteres sei geschehen durch Nr. II der RKWD. vom 28. Oktober 1915, ist rechtsirrig. Ihre Rechtsgrundlage findet die Bekanntmachung des Reichskanzlers in der VMWD. vom gleichen Tage. Die Bundesratsverordnung ermächtigte aber den Reichskanzler nur, Höchstpreise beim Verkauf durch den Erzeuger im Großhandel festzusetzen (§ 1 Abs. 1) und Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Groß- und Kleinhandel zu erlassen (§ 2). Daneben bestimmte sie, daß die Gemeinden und Kommunalverbände berechtigt, teilweise sogar verpflichtet sein sollten, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln festzusetzen, die sich jedoch innerhalb bestimmter Grenzen, insbesondere der vom Reichskanzler gemäß § 2 erlassenen Vorschriften, halten mußten (§ 4). Höchstpreise für den Kleinhandel festzusetzen, war der Reichskanzler hiernach überhaupt nicht befugt. Unmittelbar maßgebend waren insoweit vielmehr allein die Festsetzungen der Gemeinden und Kommunalverbände. Der Reichskanzler konnte nur Normativvorschriften für diese erlassen und hat auch in Nr. II seiner Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 nichts anderes getan. Überdies betreffen diese Vorschriften des Reichskanzlers nur den Weiterverkauf. Hierunter ist der Verkauf durch den Händler, der die Ware zu diesem Zweck gekauft oder sonst angeschafft hat, zu verstehen, niemals aber der aus erster Hand erfolgende Verkauf durch den Erzeuger der Ware. Bei einem Verkauf durch den Kartoffelerzeuger waren also lediglich die auf Grund von § 1 Abs. 1 der VMWD. in Nr. I der RKWD. festgesetzten Großhandelshöchstpreise zu beachten. Diese waren aber im Falle S. nicht anwendbar, weil an den Verbraucher eine Menge von weniger als 500 kg verkauft wurde (§ 9 der VMWD.). Von der Gemeinde oder dem Kommunalverband war ein Höchstpreis für Speisefkartoffeln im Kleinhandel, wie

das angefochtene Urteil ergibt, nicht festgesetzt. Von einer Höchstpreisüberschreitung kann danach im Falle S. nicht die Rede sein. Dagegen war hier noch zu prüfen, ob nicht eine Zuwiderhandlung gegen § 5 Nr. 1 der Bundesratsverordnung, gegen übermäßige Preissteigerung, vom 23. Juli 1915 (RÖBL S. 467) vorliegt. Eine Erörterung dieser Frage findet sich im angefochtenen Urteil nicht. Nach Lage der Sache ist man jedoch nicht genötigt anzunehmen, daß die letztgedachte Strafvorschrift übersehen oder infolge irrtümlicher Auslegung nicht angewandt worden sei.

Auf den Fall B., in dem es sich um einen Verkauf von mehr als 500 kg Kartoffeln handelt, hat das Landgericht Nr. I der RRWD. vom 28. Oktober 1915 angewandt. Voraussetzung hierfür war, daß der Angeklagte die an B. verkauften 14 Zentner Kartoffeln selbst erzeugt hatte. Das ist im angefochtenen Urteil nicht ausdrücklich festgestellt, vom Landgerichte aber erkennbar angenommen worden. Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Annahme ergeben sich aus dem mitgeteilten Sachverhalte nicht. Ob B. etwa die Kartoffeln schon vor dem Erlasse der RRWD. bestellt hatte und ob unter der festgestellten „Bestellung“ der rechtswirksame Abschluß eines Lieferungsvertrages, insbesondere eines solchen über die nachgehend gelieferte Menge, zu verstehen ist, bedarf der Erörterung nicht. Auch beim Vorliegen eines vor dem 29. Oktober 1915 abgeschlossenen Lieferungsvertrages würde die an diesem Tage in Kraft getretene RRWD. anwendbar sein, da ein bestimmter Kaufpreis nicht ausbedungen und somit der zur Zeit der Lieferung am Lieferungsort bestehende Kaufpreis als stillschweigend vereinbart anzusehen ist. Dieser durfte nach Nr. I der RRWD. in Schlesien 55 M für die Tonne = 2,75 M für den Zentner nicht übersteigen. Das Landgericht nimmt gleichwohl eine Überschreitung des Höchstpreises im Falle B. nicht an, weil der Betrag von 4 M für den Zentner, den der Angeklagte hier gefordert und erhalten hat, nicht allein den Kaufpreis für die Kartoffeln, sondern daneben auch eine Vergütung dafür enthalte, daß der Angeklagte die Kartoffeln „gehackt“ geliefert, sie mit seinem Geschirr 6 km weit gefahren und einen Teil davon auch noch in den Keller des B. getragen hat, für welche Nebenleistungen er 1,25 M für den Zentner als angemessene Vergütung habe beanspruchen können. Das ist insoweit nicht zu beanstanden, als der von B. über den Höchst-

preis gezahlte Betrag die Vergütung für den Transport und das Abtragen der Kartoffeln darstellt. Nach § 1 Abs. 3 der WRV. vom 28. Oktober 1915 gelten die Höchstpreise für Lieferung ohne Sack und schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof — bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes — und die Kosten der Verladung ein. Über die Kosten eines Transports unter Benutzung anderer Transportmittel als der Eisenbahn oder eines Wasserfahrzeugs ist in § 1 Abs. 3 der WRV. keine Vorschrift gegeben. Daraus kann selbstverständlich nicht geschlossen werden, daß die Benutzung eines anderen Transportmittels unstatthaft sein oder wenigstens für den Verkäufer einen Anspruch auf Entlohnung nicht begründen soll, denn überall, wo es an einer Eisenbahn oder Wasserstraßenverbindung gebricht, ist sie notwendig und ihre unter Umständen nicht unbeträchtlichen Kosten selbst zu tragen, kann dem Verkäufer billigerweise nicht zugemutet werden. Höchstens ließe sich die Frage aufwerfen, ob nicht dem Verkäufer dann, wenn er die vorhandene Gelegenheit zum Transport mit der Eisenbahn oder einem Wasserfahrzeug ohne rechtfertigenden Grund unbenutzt läßt und willkürlich eine andere Beförderungsart wählt, die hierdurch entstandenen Mehrkosten zur Last fallen müssen. Im allgemeinen ist indessen für die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten bei Warenlieferungsverträgen die Vereinbarung der Beteiligten und die zur Auslegung des Vertragswillens dienende Verkehrssitte maßgebend. Ein Eingriff in die Vertragsfreiheit ist nur anzunehmen, wo er im Gesetz zum klaren und bestimmten Ausdruck gekommen ist. Der § 1 Abs. 3 der WRV. vom 28. Oktober 1915 enthält einen solchen klaren und bestimmten Ausdruck nach der fraglichen Richtung nicht, er stand also der Vereinbarung einer besonderen Vergütung für die Beförderung der Kartoffeln mit dem Fuhrwerk des Angeklagten nicht entgegen. Es kann auch die Ansicht des Oberreichsanwalts. nicht gebilligt werden, daß auf die Berechnung der Vergütung § 1 Abs. 2 Satz 2 der Bundesratsverordnung, über die Höchstpreise für Petroleum usw., vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420) sinngemäß anzuwenden sei. Wenn hier vorgeschrieben wird, daß der Verkäufer, der das Zurollen des Petroleums nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte übernimmt, bei Verwendung eigenen Fuhrwerks

ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Vergütung bis zu 1 *M* für je 100 kg Reingewicht berechnen darf, so ist das eine Sondervorschrift, die auf andere Warentransporte nicht übertragbar ist. Für Kartoffeln besteht keine Vorschrift, die sich mit der Höhe der Transportkosten bei Verwendung eines eigenen Fuhrwerks des Verkäufers befaßt, der Vertragsfreiheit ist also keine Schranke gezogen. Nur darf natürlich der festgesetzte Höchstpreis nicht dadurch umgangen werden, daß übermäßig hohe Transportkosten vereinbart werden. Nach den bisherigen Feststellungen des Landgerichts liegt indessen ein solcher Fall nicht vor. Nun hat aber das Landgericht die 1,25 *M* für den Zentner, welche von P. über den Höchstpreis gezahlt worden sind, zugleich als Vergütung dafür angesehen, daß der Angeklagte die Kartoffeln „gesackt“ geliefert hat. Das wäre rechtlich einwandfrei, wenn dem Angeklagten lediglich eine Entschädigung für die Abnutzung der zum Transport benutzten Säcke zugewilligt worden wäre, denn auch insoweit kämen Kosten des Transports in Betracht. Nach der Urteilsbegründung erscheint es jedoch zweifelhaft, ob nicht vielmehr eine Sackleihgebühr zugewilligt worden ist, entsprechend den in anderen Bundesratsverordnungen über Höchstpreisfestsetzungen, insbesondere in der vom 19. Dezember 1914, über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen (RGBl. S. 528) zugelassenen Sackleihgebühren, jedoch zu wesentlich höheren, mit der größeren Abnutzung der Säcke bei der Kartoffelbeförderung begründeten Sätzen. Das würde verfehlt sein, denn es ist nicht festgestellt, daß die Kartoffeln nach erfolgter Ablieferung in den Säcken des Angeklagten verblieben, letztere also dem Käufer zum Gebrauch bei fernerer Aufbewahrung der Kartoffeln überlassen worden sind; im Gegenteil kann als festgestellt angesehen werden, daß die Säcke sofort ausgeschüttet und dem Angeklagten zurückgegeben worden sind. Eine Sackleihe hat also nicht stattgefunden. Werden aber die Säcke dem Käufer weder leihweise überlassen noch mitverkauft, so liegt auch im Sinne jener anderen Bundesratsverordnungen Lieferung „ohne Sack“ vor. Auf alle Fälle irrt aber das Landgericht insofern, als es die dem Angeklagten für seine Nebenleistungen zukommende Vergütung auch mit Rücksicht darauf bemißt, daß die Kartoffeln in jeden Sack besonders eingeschüttet, dann jeder Sack gewogen und hierauf erst auf den Wagen geladen werden mußte. Hierbei handelt

es sich um Kosten der Übergabe der verkauften Sache, die nach § 448 BGB. dem Verkäufer zur Last fallen. Daß diese im Höchstpreise von 2,75 *M* für den Zentner Speisekartoffeln inbegriffen sind, ergibt sich auch daraus, daß der Höchstpreis nach § 1 Abs. 3 der WABD. vom 28. Oktober 1915 die Kosten der „Verladung“ einschließt.

Hiernach ist die Freisprechung des Angeklagten im Falle B. nicht einwandfrei begründet. Als festgestellt ist anzusehen, daß es sich in diesem Falle um eine selbständige Straftat handelt, da der Angeklagte sich erst nach Ablehnung des der H. gemachten Lieferungsangebots entschlossen hat, die ganze Kartoffelladung an B. zu liefern und den zunächst auf 4,50 *M* bemessenen Kaufpreis auf 4 *M* für den Zentner zu ermäßigen, der Verkauf an B. also einem neuen Vorsatze des Angeklagten entsprungen ist. Das angefochtene Urteil war deshalb nur in diesem einen Falle aufzuheben, im übrigen aber die Revision als unbegründet zu verwerfen.“

¹ Vgl. Bd. 42 S. 410.